

sowie selbständig Tätigen höhere Aufwendungen für den Bezug von Wärmeenergie entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

## § 2

(1) Die Preise gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Die Lieferer berechnen den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand.

(2) Die Bestimmungen über die gemeinsame Einrichtung und den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen\* bleiben von dieser Anordnung unberührt.

## Preislisten (Tarifbestimmungen)

## § 3

(1) Die Industrieabgabepreise sowie die Preise für die Belieferung der Bevölkerung sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen (WTB)\*\*. Sie enthalten folgende Tarifarten:

1. Allgemeine Wirtschaftstarife:

- |                              |     |
|------------------------------|-----|
| 1.1. Leistungspreistarife    |     |
| — bei Abgabe ab Erzeugerwerk | WEL |
| — bei Abgabe ab Primärnetz   | WPL |
| — bei Abgabe ab Umformer     | WUL |
| — bei Abgabe ab Sekundärnetz | WSL |

1.2. Mengenpreistarife

- |                              |     |
|------------------------------|-----|
| — bei Abgabe ab Erzeugerwerk | WEM |
| — bei Abgabe ab Primärnetz   | WPM |
| — bei Abgabe ab Umformer     | WUM |
| — bei Abgabe ab Sekundärnetz | WSM |

2. Haushaltstarif (für die Belieferung der Bevölkerung zu unveränderten Preisen)

WHM.

(2) Die Preise des Haushaltstarifes sind Festpreise; für die übrigen Tarife gelten die Preisdarstellungen, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften enthalten sind\*\*\*.

(3) Die in den Tarifen enthaltenen Leistungspreise beziehen sich auf das volle Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sind die Ableserzeiträume kleiner als ein Kalenderjahr, so ist der Jahresleistungspreis anteilig zu berechnen.

(4) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Lieferung von Wärmeenergie je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen.

## § 4

(1) Die Mengenpreistarife gelten für Lieferungen von Wärmeenergie für Raumheizungsanlagen bis 0,1 Gcal/h Anschlußwert und für Anlagen mit veränderlichen Anschlußwerten, insbesondere Provisorien sowie für Hersteller mit einer Kesselleistung  $\leq 5$  Gcal/h. In allen anderen Fällen gelten die Leistungspreistarife.

(2) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Meßeinrichtung betrieben, so sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren.

(3) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so

\* z. Z. gelten die Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642) und der § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).

\*\* Die Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen (WTB) werden vom Preiskoordinierungsorgan VVB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Str. 34, den Lieferern übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

\*\*\* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisdarstellungen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971).

obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft.

## § 5

## Gütebestimmungen

Die in den Wärmeenergie-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die dem verbindlichen Standard\* entsprechen.

## § 6

## Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.\*\*

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 4 Preisangebot zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

## § 7

## Sonstige Bestimmungen

Die gemäß § 2 Abs. 1 gegenüber den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften anzuwendenden Preise sind von den Lieferanten listenmäßig zu erfassen und dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie\*\*\* zur Einstufung vorzulegen.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen; als geliefert gelten alle Wärmeenergiemengen, die mit der ersten turnusgemäßen Abrechnung im Jahre 1976 erfaßt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Preisordnung Nr. 620 vom 20. August 1956 — Anordnung über die Preise für die Lieferung von Wärme (Dampf, Warmwasser, Heißwasser) — (GBl. I Nr. 79 S. 701) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — die Preisordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 25. Februar 1970 zur Änderung der Preisordnung Nr. 3003 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (GBl. II Nr. 25 S. 183),
- die Anordnung vom 19. April 1968 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 41 S. 241),
- die Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1969 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 91 S. 564),
- die Anordnung Nr. 3 vom 21. Dezember 1970 über die Ermittlung der Kosten und Preise für Wärme und Elektroenergie (GBl. II Nr. 104 S. 798);

\* Z. Z. gut die TGL 190-253.

\*\* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

\*\*\* VVB Energieversorgung